

## Beschlüsse der öffentlichen 5. Sitzung des Ausschusses für Bürgerkultur und Stadtmarketing

---

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 29.05.2024
Beginn:	18:30 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort:	im Dorfgemeinschaftshaus Pinkofen

---

Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

### **1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bürgerkultur und Stadtmarketing vom 20. Juni 2023**

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20. Juni 2023.

**Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0**

### **2 Vorstellung der Kriminalstatistik und des Verkehrslagebildes der Polizeiinspektion Neutraubling 2023**

#### **Mitteilung:**

Die Polizeiinspektion Neutraubling erstellt jährlich eine Kriminal- und Verkehrsunfallstatistik für die Gemeinden und damit auch für den Markt Schierling.

Der Leiter der Polizeiinspektion Neutraubling, Polizeihauptkommissar Thomas Kolb, stellte die beiden Statistiken für das Jahr 2023 in der Sitzung vor.

Bürgermeister Kiendl begrüßte den neuen Leiter der Polizeiinspektion Neutraubling, Herrn Polizeihauptkommissar Thomas Kolb.

Polizeihauptkommissar Kolb erläuterte anhand der vorliegenden Statistik die Entwicklung im vergangenen Jahr. Er teilte zusammenfassend mit, dass er im Wesentlichen nur Gutes berichten könne, was die Zahlen der Statistiken in den letzten Jahren betreffe. Dies gelte auch für das Jahr 2023.

198 Straftaten wurden im Markt Schierling registriert. Es sei ein leichter Anstieg im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen. Der Anstieg hielte sich aber in Grenzen. Die Aufklärungsquote von 67,7 % in Schierling liege knapp höher als die Aufklärungsquote im gesamten Bereich der PI Neutraubling.

Diebstähle seien etwas angestiegen. Wohnungseinbrüche waren erfreulicherweise nicht zu verzeichnen. Es gab auch keine Verkehrstoten.

Die Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber in Schierling stellen keine Probleme dar und belasten die PI Neutraubling nicht.

Polizeihauptkommissar Kolb teilte mit, dass das Gesamtresümee sehr positiv ausfalle.

Bürgermeister Kiendl fasste zusammen, dass man in Schierling sicher leben könne.

## **Zur Kenntnisnahme**

## **Zur Kenntnis genommen**

### **3 Verordnung des Marktes Schierling über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten**

#### **Sachverhalt:**

Nach geltender Rechtslage dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Diese Tage müssen durch Verordnung durch die Kommunalverwaltungen freigegeben sein.

Im Markt Schierling gibt es eine solche Verordnung, die das Offenhalten von Verkaufsstellen am Palmsonntag und am zweiten Sonntag im September von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr zulässt. Die Verordnung war bis zum 30. April 2024 befristet. Beide Märkte waren in der Vergangenheit je nach Wetterlage immer gut besucht. Über die Jahre hinweg gab es seitens der Verwaltung und auch der Gemeinderäte neue Ideen und Umsetzungsoptionen. Diese sollen möglichst in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Deshalb empfiehlt die Verwaltung, die Verordnung, die neu aufgesetzt werden muss, erstmals nur für ein Jahr zu befristen, um mögliche Änderungen zu konkretisieren.

Bürgermeister Kiendl schlug vor, sich über die Gestaltung der Märkte auch in diesem Gremium zu beraten.

#### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing empfiehlt dem Marktgemeinderat die Verlängerung der Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten. Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses. Sie ist befristet bis zum 30. April 2025.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

### **4 Wahlangelegenheiten**

#### **4.1 Durchführung von Wahlen - Anpassungen der Stimmbezirke; Vorberatung**

#### **Sachverhalt:**

Bei den verschiedenen Wahlen organisiert die Verwaltung, in erster Linie das Bürgerbüro, den Ablauf. Das Bürgerbüro gibt im Vorgriff die Unterlagen für die Briefwahl aus, erstellt die erforderlichen Bekanntmachungen und organisiert den Wahltag mit den entsprechenden Wahlhelfern.

#### **Ausgangslage**

Im Markt Schierling gibt es 10 Stimmbezirke, die in ihren jeweiligen Wahllokalen den Wahltag vor Ort durchführen. Die Anzahl der Briefwahlbezirke variiert je nach Wahl. Zuletzt waren es bei der Kommunalwahl 2020 sechs und bei der Bundestagswahl 2021 drei Briefwahlbezirke.

Die nachfolgende Statistik zeigt die tatsächliche Anzahl von Wählern in den einzelnen Stimmbezirken:

Wähler	LTW/BW 2018		Kommunalwahl 2020		Bundestagswahl 2021		LTW/BW 2023	
Stimmbezirk 1	297	6,55%	138	3,28%	193	3,85%	219	4,55%
Stimmbezirk 2	304	6,70%	153	3,63%	215	4,29%	208	4,32%
Stimmbezirk 3	400	8,82%	191	4,54%	237	4,73%	286	5,94%
Stimmbezirk 4	349	7,69%	139	3,30%	187	3,73%	213	4,42%
Stimmbezirk 5	259	5,71%	101	2,40%	153	3,06%	158	3,28%
Stimmbezirk 6	391	8,62%	200	4,75%	258	5,15%	265	5,50%
Stimmbezirk 7	160	3,53%	93	2,21%	100	2,00%	117	2,43%
Stimmbezirk 8	80	1,76%	50	1,19%	55	1,10%	60	1,25%
Stimmbezirk 9	146	3,22%	95	2,26%	103	2,06%	107	2,22%
Stimmbezirk 10	435	9,59%	207	4,92%	248	4,95%	342	7,10%
Briefwahl 1	907	20,00%	359	8,53%	735	14,68%	490	10,17%
Briefwahl 2	808	17,81%	363	8,62%	808	16,14%	493	10,24%
Briefwahl 3			357	8,48%	530	10,59%	469	9,74%
Briefwahl 4			336	7,98%	575	11,48%	719	14,93%
Briefwahl 5			375	8,91%	610	12,18%	670	13,91%
Briefwahl 6			379	9,00%				
Briefwahl 7			368	8,74%				
Briefwahl 8			307	7,29%				
<b>GESAMT</b>	<b>4.536</b>		<b>4.211</b>		<b>5.007</b>		<b>4.816</b>	
<b>Urnenwahl</b>		<b>62,19%</b>		<b>32,46%</b>		<b>34,93%</b>		<b>41,01%</b>
<b>Briefwahl</b>		<b>37,81%</b>		<b>67,54%</b>		<b>65,07%</b>		<b>58,99%</b>

Anhand dieser Tabelle ist erkennbar, dass die Wähler zunehmend von der Briefwahl Gebrauch machen. Man kann sagen, dass aktuell 1/3 der Wähler zur Urnenwahl geht und rund 2/3 der Wähler die Briefwahl benutzt.

Der Stimmbezirk 10 wurde mit den Wohnbaugebieten im Schierlinger Norden in den letzten Jahren zum größten Stimmbezirk in Schierling. Nun entsteht an dieser Stelle ein neues Wohnbaugebiet. Das Wohnbaugebiet „Am Regensburger Weg 2“ beinhaltet rund 90 Parzellen mit Einfamilien-, Mehrfamilien- und Reihenhäusern. Eine Einbeziehung dieses Gebietes in den Stimmbezirk 10 ist nicht empfehlenswert, da dieser ohnehin schon der mit Abstand größte Bezirk ist.

Unter Betrachtung dieser beiden Entwicklungen, die Inanspruchnahme der Briefwahl und der wohnbaulichen Entwicklung im Schierlinger Norden, schlägt die Verwaltung vor, die Stimmbezirke in Schierling neu zu ordnen.

#### Stimmbezirke mit Wahllokalen im Ort Schierling

Die Stimmbezirke 1 – 5 sowie der Stimmbezirk 10 befinden sich derzeit in der Placidus-Heinrich-Grund- und Mittelschule. Diese 6 Stimmbezirke könnten auf 4 Stimmbezirke zusammengefasst werden.

## Stimmbezirke in den Ortsteilen

Stimmbezirk 6 – Eggmühl und Unterdeggenbach	806 Wahlberechtigte
Stimmbezirk 7 – Buchhausen und Oberdeggenbach	304 Wahlberechtigte
Stimmbezirk 8 – Inkofen	146 Wahlberechtigte
Stimmbezirk 9 – Pinkofen und Zaitzkofen	269 Wahlberechtigte

Der Stimmbezirk 6 in Eggmühl mit Unterdeggenbach mit zuletzt 806 Wahlberechtigten kann für sich selber bestehen bleiben.

Die Stimmbezirke 7, 8 und 9 ergeben zusammen aktuell 719 Wahlberechtigte. Eine Zusammenfassung wäre unter diesem Gesichtspunkt denkbar. Insbesondere der Stimmbezirk 8 in Inkofen befand sich in den letzten Jahren knapp über der 50-Wähler-Marke bei der Urnenwahl.

Das Wahlrecht ist ein sehr hohes Gut. Der Markt Schierling sollte diesem Gut seine angemessene Wertschätzung zum Ausdruck bringen, indem er all seinen Bürgern den Wahlgang relativ einfach ermöglicht.

### Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Stimmbezirke 1 – 5 und 10 neu zu ordnen und daraus 4 neue Stimmbezirke zu bilden.

Bei den Stimmbezirken 6 – 9 unterbreitet die Verwaltung keinen Vorschlag.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing schlägt dem Marktgemeinderat vor, die Wahlbezirke in Schierling anzupassen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

## **4.2 Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen**

### **Mitteilung:**

Bei allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden und Bürgerentscheiden sind den politischen Parteien und Wählergruppen sowie den Antragstellerinnen und Antragstellern und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren angemessene Werbemöglichkeiten einzuräumen.

### Rechtsgrundlagen:

1. Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Nach Art. 28 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) können die Gemeinden zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds oder eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals durch Verordnung Anschläge, insbesondere Plakate und Darstellung durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit auf bestimmte Flächen beschränken.

Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

Diese Rechtsgrundlage zielt darauf ab, dass die Gemeinde entsprechende Flächen, wie z. B. Plakatwände errichten und den Parteien und Wählergruppen für die Wahlwerbung zur Verfügung stellen. Damit können darüberhinausgehende, im ganzen Gemeindegebiet verteilte, Plakate unterbunden werden.

2. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013  
Diese Bekanntmachung behandelt den Umgang mit Wahlwerbung über Lautsprecher, Werbung mit Plakaten, Flugblätter und Flugschriften sowie Informationsstände.  
Für den Markt Schierling sind lediglich die Regelungen für die Werbung mit Plakaten relevant.

#### Ausgangslage in Schierling:

Der Markt hat bisher keine Verordnung im Sinne des Art. 28 Abs. 1 LStVG erlassen und hat bisher keine Anschlagflächen errichtet und diese den Parteien zur Verfügung gestellt.

In den vergangenen Jahren hat der Markt Schierling den Parteien und Wählergruppen für die einzelnen Wahlen eine Anzahl von 10 Plakaten im Gemeindegebiet gestattet. Der Piendl-Platz wurde bereitgestellt, damit die Parteien großflächige Wahlplakate aufstellen können, die vorher zu genehmigen sind.

Die Verwaltung stellte in den letzten Jahren fest, dass diese genehmigte Anzahl zum Teil massiv überschritten wurde und auch regelwidrige Aufstellungen erfolgt sind.

#### Rechtliche Grundlage für die Plakatwerbung:

Die o. g. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern gibt für unsere örtliche Gegebenheit folgende Regelungen:

##### 2.2.1

Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO). Danach ist es insbesondere verboten, Symbole, Wahlparolen, Plakate u. Ä. an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder an Lichtzeichenanlagen anzubringen, aufzuspritzen oder aufzutragen.

Werden Plakatständer an Pfosten von Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herumgruppiert, so kann das in der Regel geduldet werden, wenn nur solche Zeichen oder Einrichtungen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen oder bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahme nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

##### 2.2.2

Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Fall unzulässig.

Im Übrigen werden die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen, die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller eines Volksbegehrens, die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren von dem Verbot des § 32 Abs. 1 StVO befreit, soweit die Gemeinden Satzungen nach Nr. 2.2.3 erlassen haben und in diesem Rahmen Plakatwerbung betrieben werden soll.

##### 2.2.3

Die Werbung mit Plakatständern oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen kann Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts sein. Die Gemeinden sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, durch Satzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG, Art. 22a BayStrWG solche Sondernutzungen erlaubnisfrei zu stellen.

## Vorschlag der Verwaltung

In den letzten Wahlen ist die maximale Anzahl von zehn Wahlplakaten pro Gruppierung zum Teil massiv überschritten worden. Die vertretenen Gruppierungen im Ausschuss sollten darüber diskutieren, inwieweit eine Verordnung aus ihrer Sicht gewünscht ist.

Die Verwaltung schlägt vor, derzeit noch auf eine entsprechende Verordnung zu verzichten. Im Gegenzug hält die Verwaltung die bisher zulässige Anzahl von zehn Wahlplakaten im ganzen Gemeindegebiet für zu wenig. Möglich ist eine Erhöhung auf 30 Plakate, 15 im Hauptort Schierling und 15 in den weiteren Ortsteilen. Die Höchstzahl ist dann auch einzuhalten.

Der Zeitraum des Aufstellens sollte zeitlich beschränkt werden auf sechs Wochen vor der Wahl und eine Woche nach der Wahl.

## Zur Kenntnisnahme

## Zur Kenntnis genommen

## 5 Öffnen von Autowaschanlage an Sonn- und Feiertagen

### Sachverhalt:

Das Öffnen von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen war seit der Änderung des Gesetzes für den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) schon öfters Beratungsgegenstand im zuständigen Ausschuss sowie im Marktgemeinderat.

Aktuell liegt wieder ein Antrag vor. Dieser ging mit E-Mail vom 5. Mai 2024 beim Markt Schierling ein. Herr Anton Pflamminger, Betreiber der SB-Waschanlage in Schierling, Siemensstraße 4, bittet darin um Unterstützung für die Erweiterung der Öffnungszeiten seiner Waschanlage an Sonn- und Feiertagen.

Der Antrag liegt dieser Beschlussvorlage bei.

### Rechtliche Ausgangslage:

- Art. 2 Abs. 1 FTG:  
An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten, soweit auf Grund Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
  
- Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 FTG:  
Diese Verbote (Absätze 1 und 2) gelten nicht für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen – ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag – ab 12:00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet **durch Verordnung zugelassen** hat.

Nur wenn der Markt Schierling eine entsprechende Verordnung erlässt, ist ein Betrieb von Autowaschanlagen an den genannten Sonntagen rechtlich möglich.

### Sachstand beim Markt Schierling:

In seiner Sitzung vom 25. November 2014 hat der Marktgemeinderat mehrheitlich (11 : 8) beschlossen, keine Verordnung über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Schierling zu erlassen.

Die heutige Ausgangslage entspricht inhaltlich der damaligen Beschlussvorlage. Diese lautete:

*„Dieses Thema ist von hoher Brisanz, weil es mit der Frage verbunden ist, ob und inwieweit der Schutz des Sonntags in der Gesellschaft aufgegeben wird.“*

*Es wird einerseits argumentiert, dass die Sonntagsruhe ein hohes Gut ist, das sowohl die Belange des Einzelnen, der Familien und der Öffentlichkeit betrifft. Andererseits wird eingewendet, dass es zur Freiheit des Menschen gehört, selbst darüber zu entscheiden, was er am Sonntag tut.*

*Die Frage der Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist sehr differenziert zu betrachten. Während es Berufe gibt, bei denen das Arbeiten an solchen Tagen unverzichtbar ist, wie etwa Polizisten, Krankenpfleger, Ärzte usw., so gibt es doch für bestimmte Berufsgruppen klare Regelungen, die das Arbeiten an Sonn- und Feiertagen verbieten. Wie etwa die Ladenöffnungszeiten für das Verkaufspersonal und das Sonntagsfahrverbot für LKW-Fahrer.*

*Unbestritten ist, dass es bereits Beispiele gibt, die den Grundsatz durchbrechen, wie etwa die Öffnungszeiten von Bäckereien und Blumengeschäften an Sonntagen.*

*Es bleibt also die Frage, was ist verträglich für die Ruhe des Sonntags und was nicht. Und es bleibt die Frage, ob das eine unzulässige Einschränkung der Freiheit ist oder nicht.*

*In vielen Städten und Gemeinden ist darüber bereits – oft sehr leidenschaftlich – diskutiert und entschieden worden. Das Für und Wider hält sich dabei die Waage. Argumentiert wird über alle Parteigrenzen hinweg.*

*Das jüngste Beispiel ist die Stadt Schwandorf. Darüber ist in der Mittelbayerischen Zeitung vom 28. Oktober 2014 folgender Bericht zu lesen:*

*Schwandorf. Im Stadtgebiet wird es auch künftig nicht möglich sein, Autos an Sonn- und Feiertagen zu waschen. Die Stadträte des Hauptausschusses erteilten dem Ansinnen der Firma „wosch.me“, ihre SB-Waschanlage am Brunnfeld künftig nicht mehr nur wochentags anzubieten, eine klare Abfuhr. Das Votum war bis auf die Stimme von Oberbürgermeister Andreas Feller einstimmig.*

*Die beiden Geschäftsführer hatten OB Feller bei einem Besuch im Juli persönlich davon überzeugt, die Öffnung ihrer Waschanlage „im Sinne der Förderung der Wirtschaft“ an Sonn- und Feiertagen zu betreiben. Die Räte im Hauptausschuss waren da ganz anderer Meinung. Da nützte auch der Hinweis der Verwaltung nichts, dass es diese Regelung bereits in Amberg, Burglengenfeld oder Teublitz gebe (nicht aber in Weiden und Regensburg). Und auch die Tatsache, dass elf von 28 großen Kreisstädten die Sonntagswäsche erlauben, verfiel nicht.*

*CSU-Sprecher Andreas Wopperer erinnerte daran, dass der Stadtrat bereits 2006 einen ähnlichen Antrag abgelehnt habe, und zwar „aus guten Gründen“. Der wichtigste aus seiner Sicht: „Es muss auch einmal Ruhe sein“. Den Hinweis der Verwaltung auf eine Umsatzsteigerung nannte Wopperer „mit Verlaub lächerlich“.*

*Auch SPD-Sprecher Franz Schindler wunderte sich, dass so ein Antrag wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde: „An den Ablehnungsgründen von damals hat sich nichts geändert“. Alfred Damm (ÖDP) hieb in die gleiche Kerbe: „Der Sonntag wird seit Jahren ausgehöhlt“. Kurt Mieschala (UW) hätte sich dagegen vorstellen können, den sieben Waschanlagen in der Stadt die Sonntagsöffnung zu erlauben, die Genehmigung allerdings für den Fall von Nachbarbeschwerden wieder zu kassieren. (fu)“*

*Auch in Schierling hat sich in der Vergangenheit der Hauptverwaltungs- und Umweltausschuss bzw. der Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing sowie der Marktgemeinderat bereits mit dem Thema befasst.*

#### Hier die Chronologie:

- 16.05.2006 – Hauptverwaltungs- und Umweltausschuss  
keine Entscheidung getroffen – Vorberatung in den Fraktionen
- 21.09.2006 – Hauptverwaltungs- und Umweltausschuss  
Nach Diskussion und Beratung wurden zwei Abstimmungen durchgeführt  
– Öffnen ab 12:00 Uhr und Öffnen ab 14:00 Uhr  
– jeweils abgelehnt
- 10.10.2006 – Marktgemeinderat  
Beide Varianten wurden auch hier abgelehnt

- 14.03.2013 – Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing  
Der Vorschlag an den Marktgemeinderat zum Erlass einer Verordnung, wonach Auto-  
waschanlagen am Sonntag ab 12:00 Uhr geöffnet werden dürfen, wurde abgelehnt.

Sollte der Marktgemeinderat dem Öffnen der Waschanlagen an Sonn- und Feiertagen zustimmen, so könnte die Verordnung folgenden Wortlaut haben:

**Verordnung über die Zulassung des Betriebes  
von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen  
im Markt Schierling**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS II, S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl S. 402) erlässt der Markt Schierling folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Betrieb von Autowaschanlagen**

- (1) Im Markt Schierling dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 13:00 Uhr bis ??? Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
  - Neujahr,
  - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
  - 1. Mai,
  - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
  - Erster und Zweiter Weihnachtstag
  - ....???

**§ 2**

**Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 nicht zugelassenen Zeiten und Tagen den Waschbetrieb aufnimmt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schierling,

Kiendl  
Erster Bürgermeister

Die Verordnung könnte der Marktgemeinderat also so ausgestalten, dass den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen Rechnung getragen würde.

- Die Öffnungszeiten wird eingeschränkt, z. B. bis 17:00 Uhr.
- Die Aufzählung in § 1 Abs. 2 ist identisch mit der Aufzählung im Feiertagsgesetz. Der Markt könnte jedoch weitere Tage aufnehmen, z. B. Heiliger Abend soweit er auf einen Sonntag fällt, Fronleichnam, Christi Himmelfahrt, Allerheiligen.



- Art. 7 des Feiertagsgesetzes gibt die Möglichkeit, Verstöße gegen die Verordnung mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro zu belegen, sofern die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift hinweist. Es wird empfohlen, auf den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit hinzuweisen.

Im Gremium wurde breit über die mögliche Öffnungszeit an den Sonn- und Feiertagen diskutiert. Diskutiert wurde ob es im Gewerbegebiet „Esper Au“ andere Regelungen geben könne, als bei Waschanlage in der Eggmühler Straße. Die Betroffenheit der Nachbarn sei in der Eggmühler Straße wesentlich stärker.

Angeregt wurde auch eine entsprechende Auflage über das Schließen der Tore an der Waschanlage während des Waschvorganges.

Diskutiert wurde ebenso über die Regelung in § 1 Abs. 2 der Verordnung. Hier kann der Markt bestimmte Feiertage von der Öffnung an Sonn- und Feiertagen ausnehmen.

### **Beschluss:**

Der Ausschuss für Bürgerkultur und Stadtmarketing empfiehlt dem Marktgemeinderat, eine Verordnung über die Zulassung des Betriebes von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen im Markt Schierling zu erlassen.

**Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0**

---

## **6 Verschiedenes**

---